

Istanbul-Konvention

Am 1. Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Die Konvention ist damit geltendes Recht. Die Istanbul-Konvention ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“.

Das Übereinkommen ist das erste völkerrechtlich verbindliche Instrument im europäischen Raum zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Staaten, die die Konvention ratifiziert haben, verpflichten sich, dass alle staatlichen Organe – darunter Gesetzgeber, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden die Verpflichtungen, die sich aus der Konvention ergeben, umsetzen müssen.

Was sind die Ziele der Konvention?

Die Istanbul-Konvention stellt deutliche Anforderungen an die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Frauen. Ziel ist die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Der Istanbul-Konvention liegt ein umfassender Begriff von Gewalt zugrunde. Gewalt wird als eine Form der Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung definiert. Die Konvention umfasst alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und legt zugleich einen Schwerpunkt auf häusliche Gewalt.

In der Istanbul-Konvention sind auch Artikel zur Prävention, Intervention und Unterstützung bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen enthalten. Außerdem legt die Konvention fest, dass Hilfsdienste (darunter Fachberatungsstellen) und Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssen.

Die Konvention besteht aus insgesamt 81 Artikeln, die sehr detailliert und teilweise richtlinienartig sind. Bürger_innen können sich bei etwaigen Klagen vor deutschen Gerichten direkt auf die Bestimmungen der Konvention stützen.

Quelle: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention.html>

Was bedeuten die Artikel der Istanbul-Konvention für jede Kommune?
So lautet die Frage für das nächste Fachgespräch in Rellingen, denn



Plakat von 1996...